

Frequently Asked Questions

FAQs zur Afrikanischen Schweinepest (ASP)

ASP allgemein

Was ist die Afrikanische Schweinepest?

Die Afrikanische Schweinepest (ASP) ist eine fast immer tödlich verlaufende Viruserkrankung, die ausschließlich Haus- und Wildschweine befällt.

Kann Schweinefleisch weiterhin unbesorgt verzehrt werden?

Ja! Auch beim Verzehr von kontaminiertem Schweinefleisch besteht keine Gefahr, denn das Virus wird nicht auf den Menschen übertragen. Die angeordneten Seuchenbekämpfungsmaßnahmen verhindern außerdem, dass Schweinefleisch von infizierten Tieren in den Verkehr gebracht wird.

Ist die ASP für den Menschen gefährlich?

Nein, Menschen können sich mit dem Virus nicht infizieren. Selbst der Verzehr von infiziertem Schweinefleisch birgt kein gesundheitliches Risiko.

Wie gefährlich ist die ASP für Hausschweine?

Die ASP ist für Hausschweine ansteckend und verläuft fast immer tödlich. Infizierte Hausschweinebestände müssen getötet werden.

Welche Krankheitserscheinungen treten bei infizierten Tieren auf?

Fieber, Schwäche, Fressunlust, Bewegungsstörungen und Atemprobleme sowie Durchfall und Blutungsneigung in Form von Haut- und Nasenblutungen. Erkrankte Tiere zeigen mitunter eine verringerte Fluchtbereitschaft (z.B. Liegenbleiben in der Suhle) oder andere Auffälligkeiten wie Bewegungsunlust und Desorientierung. Sauen können verferkeln (Fehlgeburten). Die Erkrankung betrifft alle Altersklassen und Geschlechter von Schweinen gleichermaßen und führt in der Mehrzahl der Fälle zum Tod des Tieres innerhalb von einer Woche.

Woher kommt das Virus?

Erstmals wurde die Afrikanische Schweinepest im Jahr 1921 in Kenia beschrieben. Sie ist in Afrika, besonders südlich der Sahara bei Warzenschweinen weit verbreitet. Diese Tiere erkranken selbst nicht und stellen das natürliche Erregerreservoir dar.

Im Juni 2007 traten erste Fälle der ASP in Georgien auf, später in den Nachbarländern Armenien, Aserbaidschan und der Russischen Föderation. Ab 2012 waren die Länder Ukraine, Weißrussland und ab 2014 die EU-Mitgliedsstaaten Litauen, Polen, Lettland sowie Estland betroffen. 2017 gab es erste Fälle der ASP in Tschechien bei Wildschweinen, in Rumänien bei Wild- und Hausschweinen, 2018 in Bulgarien (bei Haus- und Wildschweinen) und Belgien (bei Wildschweinen), 2019 auch in Westpolen.

Neben Tschechien ist es auch Belgien gelungen die Seuche zu tilgen. Ende Dezember 2020 erlangte Belgien seinen Freiheitsstatus von der Weltorganisation für Tiergesundheit wieder. Tschechien hat den Freiheitsstatus im Dezember 2022 aufgrund erneuter Nachweise des Virus bei Wildschweinen wieder verloren.

Wie breitet sich das Virus aus?

Am 10. September 2020 wurde der erste Nachweis des ASP-Virus bei einem tot aufgefundenen Wildschwein in Brandenburg vom Nationalen Referenzlabor am **Friedrich-Loeffler-Institut (FLI)** bestätigt. Am 31. Oktober 2020 wurde das Virus erstmals bei einem Wildschwein in Sachsen nachgewiesen. Das Wildschwein war im Rahmen der Jagdausübung auf der östlichen Seite des Wildschutzzauns an der deutsch-polnischen Grenze erlegt worden. Im November 2021 erfolgte der erste Nachweis in Mecklenburg-Vorpommern. Um ein Eindringen von möglicherweise infizierten Wildschweinen aus Polen nach Deutschland zu verhindern, wird in diesem Bereich ein fester Zaun aufgestellt.

Die Ausbreitung in Europa und Deutschland kann durch die wöchentlich erstellten **Übersichtskarten** des Friedrich-Loeffler-Instituts verfolgt werden. Aktuelle Informationen über die Tierseuchenlage in Deutschland können auch im TierSeuchenInformationssystem (TSIS) im Internet abgerufen werden. Dort können beispielsweise die aktuellen Fallzahlen nach Bundesland, Landkreis und Datum der Feststellung sortiert sowie auf Karten dargestellt werden.

Über Ausbrüche im Bereich der EU informieren **BMEL** und das **Friedrich-Loeffler-Institut** fortlaufend und aktuell.

Wie erfolgt die Übertragung des Virus?

Das Virus der Afrikanischen Schweinepest kann direkt von Tier zu Tier (beispielsweise im Stall, bei Transporten, in Viehsammelstellen, auf Viehmärkten sowie bei offenen Haltungsformen auch durch den Kontakt zwischen Wild- und Hausschweinen bzw. umgekehrt) übertragen werden sowie indirekt über kontaminiertes Material (landwirtschaftlich genutzte Geräte, Futtermittel, Speiseabfälle, Kleidung, Jagdutensilien).

Der schnellste Übertragungsweg ist der Kontakt mit Blut oder bluthaltiger Flüssigkeit, da diese eine hohe Konzentration des Virus enthalten. Kleinste Tropfen reichen für eine Infektion schon aus! Daher ist die Hygiene bei der Jagd besonders wichtig. Auch Körpergewebe infizierter Tiere kann infektiös sein und die Ansteckung somit auch über die Kadaver von infizierten Tieren erfolgen.

Das Virus der Afrikanischen Schweinepest ist zudem sehr widerstandsfähig gegenüber Umwelteinflüssen und kann im Fleisch infizierter Schweine sowie daraus gewonnener Erzeugnisse und Zubereitungen lange (z.B. in Parma-Schinken über ein Jahr, in tiefgefrorenen Schlachtkörpern viele Jahre) infektiös bleiben.

Dadurch ist auf diesem Weg eine Ausbreitung sowohl über große Zeiträume als auch Distanzen möglich und wurde bereits bei früheren Seuchengeschehen immer wieder beobachtet.

Aber auch über Transportfahrzeuge und Personen, die aus betroffenen Regionen zurückkehren und hier mit Schweinen in Kontakt kommen, könnte das Virus weiterverbreitet werden.

Welchen Beitrag können alle leisten, um die Ausbreitung von ASP einzudämmen

Aktiv gegen die Verbreitung von ASP können nicht nur Tierhalter sowie Jägerinnen und Jäger handeln, sondern auch jede Bürgerin und jeder Bürger können wirksame Maßnahmen treffen. Denn infiziertes Fleisch oder ebensolche Wurst ist für Menschen ungefährlich, aber weggeworfene Speisereste z. B. an Autobahnen oder Landstraßen werden von Wildschweinen gefressen und können die Einschleppung der Tierseuche in ein bisher seuchenfreies Gebiet bedeuten. Bitte werfen Sie daher Speisereste und jeden anderen Müll nur in verschlossene Müllbehälter!

Wo melde ich mich, wenn ich ein totes Wildschwein im Wald finde?

Sollten Sie ein totes Wildschwein sehen, informieren Sie bitte umgehend das zuständige Veterinäramt. Sofern Ihnen der für dieses Gebiet zuständige Jagdausübungsberechtigte bekannt ist, informieren Sie bitte auch diesen.

Damit ermöglichen Sie, dass das Wildschwein möglichst schnell auf das ASP-Virus untersucht wird und im positiven Fall sofort Bekämpfungsmaßnahmen eingeleitet werden können. Denn um die ASP wirksam bekämpfen zu können, ist es erforderlich, einen Ausbruch der Tierseuche so früh wie möglich zu erkennen.

Zudem verwesen die Tierkörper von verendeten Wildschweinen relativ langsam. In der Kombination mit der hohen Umweltstabilität des ASP-Virus stellt das Auffinden, Bergen und Beseitigen von diesen Stücken bei Auftreten der ASP einen zentralen Punkt in der Bekämpfung dieser Tierseuche bei Wildschweinen dar.

Bitte melden Sie daher tot aufgefundene Wildschweine immer dem zuständigen Veterinäramt, im Landkreis Tuttlingen dem

Landratsamt Tuttlingen - Veterinäramt – unter der Telefonnummer 07461/926-5400; außerhalb der Dienstzeit per E-Mail: veterinaeramt@landkreis-tuttlingen.de;

die E-Mails werden auch am Wochenende abgerufen.

Wichtig sind die Koordinaten des Fundorts oder eine genaue Ortsbeschreibung!

Halten Sie sich ansonsten von aufgefundenen Kadavern fern und berühren Sie diese nicht, um das Virus nicht weiterzuverbreiten. Die Beprobung und Bergung erfolgt durch speziell dafür geschulte Personen.

Jagd

Wie können Jägerinnen und Jäger bei der Eindämmung der ASP helfen?

Um die Schäden bei einem Seuchenausbruch möglichst gering halten zu können, ist es wichtig, die Seuche frühestmöglich nach Ihrer Einschleppung nachzuweisen. Dazu müssen tot aufgefundene Wildschweine möglichst schnell untersucht werden. Jägerinnen und Jäger leisten einen wichtigen Beitrag, indem sie Proben von sogenannten Indikatorwildschweinen entnehmen und bei der zuständigen einsenden. Indikatorschweine sind tot aufgefundene Wildschweine (Fallwild), Unfallwild und schwerkrankes Wild.

Die Proben können mit bereits voradressierten Umschlägen für den Absender kostenfrei direkt an die Untersuchungsämter verschickt werden. Unabdingbar für die Untersuchung der Probe ist die genaue Angabe des Fundortes des verendeten Wildschweines, von dem die Probe genommen wurde

Was bringt die Bejagung von Schwarzwild bei der Eindämmung der ASP

Deutschland gehört weltweit zu den Ländern mit der höchsten Wildschweinedichte. Gemessen an den Schwarzwild-Jagd Strecken der vergangenen Jahre gehört Baden-Württemberg neben Hessen und Bayern zu den Bundesländern mit der höchsten Wildschweindichte. Da die ASP unter anderem direkt von Tier zu Tier übertragen wird, ist die Reduzierung der Wildschweinpopulation eine wirksame Maßnahme zur Eindämmung der Seuche, da dadurch die Übertragungswege abgeschnitten werden.

Landwirtschaft

Welche Präventionsmaßnahmen gelten, um die Einschleppung der ASP zu verhindern?

Der einzige Schutz für Hausschweinebestände ist die konsequente Einhaltung der Biosicherheit in den Betrieben. Vorrangiges Ziel ist es, den Kontakt von Hausschweinen mit Wildschweinen zu verhindern! Der Landwirt muss seinen Bestand so abschotten, dass jedweder Kontakt mit Wildschweinen unmöglich gemacht wird.

Die Verfütterung von Speiseabfällen ist verboten! Rechtliche Grundlage ist die Schweinehaltungshygieneverordnung (SchHaltHygV). Diese enthält die auch in seuchenfreien Zeiten einzuhaltenden Biosicherheitsmaßnahmen für alle Betriebe, die Schweine zu Mast- oder Zuchtzwecken halten. Zum Schutz der Schweinebestände sind auch Hobby- oder Kleinsthalter aufgefordert, die notwendigen Maßnahmen gemäß Schweinehaltungshygieneverordnung umzusetzen. Denn zum einen handelt es sich um eine in der Regel tödlich verlaufende Krankheit und zum anderen sind auch Hobbyschweine von den Maßnahmen gemäß der entsprechenden EU-Verordnungen (im schlimmsten Fall Tötung der Tiere) betroffen. Zu den Hygiene- und Biosicherheitsmaßnahmen zählen:

- Stall abschließen! Verhindern, dass Wildschweine Kontakt zu Hausschweinen haben.
- Einstreu und Futter wildschweinsicher lagern
- Keine Küchen- und Speiseabfällen verfüttern. Dies ist schon lange ausnahmslos verboten!
- Kein Grünfutter verfüttern – es könnte durch Wildschweine kontaminiert sein-
- Der Stall sollte nur durch den Halter und eine mit der Pflege beauftragten Person und unvermeidlichen Personen (z.B. Tierarzt) betreten werden.
- Schuhe wechseln beim Betreten und Verlassen des Stalls. Am besten ist ein kompletter Kleidungswechsel.
- Nager und Schädlinge bekämpfen.
- Regelmäßige Reinigung und Desinfektion des Stalls sowie der Gerätschaften und Fahrzeuge.
- Bei Symptomen wie Fressunlust, hohem Fieber oder plötzlichen Todesfällen im Schweinebestand direkt die Tierärztin oder Tierarzt anrufen.
- Tote Tiere immer über die Tierkörperbeseitigung entsorgen und bis zur Abholung unzugänglich lagern.

Zur Überprüfung des eigenen Bestands können die Broschüre des BMEL „Schutz vor Tierseuchen - was Landwirte tun können“ mit Hinweisen zur Umsetzung der Maßnahmen der SchHaltHygV sowie die Risikoampel der Universität Vechta herangezogen werden.

Restriktionsgebiete

Was sind Sperrzonen?

Sperrzonen sind Gebiete, in denen aufgrund des amtlich festgestellten Ausbruchs einer Tierseuche Maßnahmen zur Seuchenbekämpfung getroffen werden. Ziel dieser Maßnahmen ist es, die Ausbreitung dieser Seuche in Gebiete, die keinen Beschränkungen unterliegen, zu verhindern. Bei Feststellung der ASP bei einem Wildschwein zählen dazu die infizierte Zone, die Sperrzonen I und II, das Kerngebiet und die Weiße Zone.

Was ist die infizierte Zone / die Sperrzone II und welche Regeln gelten dort?

Im Fall eines Ausbruches der ASP bei Wildschweinen muss von der zuständigen Behörde unverzüglich eine infizierte Zone eingerichtet werden. Falls es sich nicht um einen Ausbruch der ASP in einer zuvor seuchenfreien Zone handelt, wird dieses Gebiet in der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 als Sperrzone II gelistet. Bei Ausbruch der ASP in einer zuvor seuchenfreien Zone, wird das Gebiet auch in der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 als infizierte Zone gelistet. Dabei gelten in der infizierten Zone dieselben Maßnahmen, die in der Sperrzone II gelten.

Die infizierte Zone/Sperrzone II wird um den Fundort/die Abschussstelle als infiziertes Gebiet festgelegt. In diesem Gebiet werden zeitlich befristete Jagdverbote, die Suche nach tot aufgefundenen Wildschweinen (Fallwildsuche) und die Untersuchung aller tot aufgefundenen oder erlegten Wildschweine angeordnet. In diesem Gebiet kann außerdem die land- und forstwirtschaftliche Nutzung eingeschränkt und das Anlegen von Jagdschneisen verfügt werden. Nach dem Jagdverbot kann eine verstärkte Bejagung angeordnet werden.

Es können Zäune eingerichtet werden, um eine weitere Ausbreitung der ASP zu verhindern. Zudem unterliegen Hausschweinebetriebe in der infizierten Zone/Sperrzone II verstärkten Biosicherheitsmaßnahmen und Beschränkungen.

Was ist die Sperrzone I und welche Regeln gelten dort?

Die Sperrzone I (Pufferzone) ist ein Gebiet, das um die infizierte Zone/Sperrzone II eingerichtet wird, um innerhalb eines lokal begrenzten Raumes intensivere Bekämpfungsmaßnahmen durchzuführen. Darüber hinaus können Betretungs- und Befahrungsverbote ausgesprochen werden. Zudem unterliegen Hausschweinebetriebe in der Sperrzone I verstärkten Biosicherheitsmaßnahmen und Beschränkungen. Die Größe der Sperrzone I ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Bei der Festlegung werden die mögliche Weiterverbreitung des Erregers, die Wildschweinepopulation, Tierbewegungen innerhalb der Wildschweinepopulation, natürliche Grenzen sowie Überwachungsmöglichkeiten berücksichtigt. Anlieger werden ihren Wohnsitz grundsätzlich auch weiterhin erreichen. Die genauen Bedingungen können erst im Ernstfall u.a. in Abhängigkeit von der jeweiligen Seuchenlage und den örtlichen Gegebenheiten festgelegt werden.

Was ist die Aufgabe des Friedrich-Löffler-Instituts (FLI)?

Das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI), Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit, arbeitet in verschiedenen Fachdisziplinen sowohl grundlagen- als auch praxisorientiert.

Als selbständige Bundesoberbehörde des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft(BMEL) sind zentrale Aufgaben des Instituts im Tiergesundheitsgesetz

verankert, dazu zählt die Funktion als Nationales Referenzlaboratorium (NRL) für Afrikanische Schweinepest. So obliegt dem FLI die Bestätigung der Befunde der Landeslabore sowie die weitere Charakterisierung des Erregers. Im NRL für ASP werden jährlich tausende Proben aus ganz Deutschland und der Welt untersucht sowie anwendungsorientierte Forschung auf dem Gebiet der Diagnostik, Epidemiologie und Pathogenese betrieben. Auf dieser Grundlage erstellt das FLI Risikobewertungen, die als Informationsgrundlage dienen und ein wesentliches Instrument der Tierseuchenprävention und-bekämpfung in Deutschland darstellen.

Welche Rechtsgrundlagen definieren die Zuständigkeiten und Aufgaben der Behörden?

Mit der bereits am 20. April 2016 in Kraft getretenen **Verordnung (EU) 2016/429** (EU-Tiergesundheitsrechtsakt/Animal Health Law) wurde ein einheitlicher EU-Rechtsrahmen für Tiergesundheit geschaffen. Die Verordnung gilt seit dem 21. April 2021 und regelt für Landtiere, Wassertiere und sonstige Tiere die Vorbeugung gelisteter und neu auftretender Tierseuchen sowie deren Bekämpfung.

Zusätzlich zur Basisverordnung hat die EU-Kommission eine Vielzahl ergänzender delegierter Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte erlassen, die der weitergehenden Regelung oder der Harmonisierung dienen, beispielsweise bei der Kategorisierung von Seuchen.

Seuchenbekämpfung

Welche Präventionsmaßnahmen werden vor Ausbruch der ASP ergriffen?

Die Eindämmung der Seuchenausbreitung und die Verhütung eines Eintrags in die Hausschweinpopulation ist die wichtigste Maßnahme. Dabei kommt der Einhaltung strikter Hygienerichtlinien in der Schweinehaltung eine bedeutende Rolle zu. Die Einhaltung aller empfohlenen Biosicherheitsmaßnahmen ermöglicht den Schweinehaltern einen ausreichenden Schutz der von ihnen gehaltenen Hausschweine. Die Vorgaben der Schweinehaltungshygieneverordnung müssen zwingend eingehalten werden.

Daneben stellt die Früherkennung eines möglichen Seucheneintrages eine wichtige Maßnahme dar. Die beobachtende Überwachung der Wildschweinpopulationen sowie die zeitnahe Meldung aller Vorkommnisse - wie die Zunahme der Zahlen gefallener Wildschweine sowie die unverzügliche Einsendung von Proben von tot aufgefundenen oder krank angesprochenen Tieren sind in diesem Zusammenhang ebenfalls wichtig. Hier sind die Veterinärbehörden auf die Unterstützung durch die Jägerinnen und Jäger, Tierhalterinnen und -halter sowie praktizierenden Tierärzte angewiesen.

Die Jagdausübungsberechtigten sollen verendet aufgefundene Wildschweine beproben und die Proben zur Untersuchung an eines der Untersuchungsämter in Baden-Württemberg einsenden. Außerdem sind die Jagdausübungsberechtigten angehalten, Wildschweine intensiv zu bejagen, um so den Bestand zu reduzieren und eine Ausbreitung der ASP zu erschweren.

Welche Maßnahmen werden bei Ausbruch in der Wildschweinpopulation als erstes ergriffen?

Erstes Ziel nach einem Ausbruch ist es, eine Weiterverbreitung der Seuche über eine größere Fläche zu verhindern. Hierzu müssen die im Seuchenausbruchsgebiet lebenden und

mit dem Virus infizierten Wildschweine in dem betroffenen Gebiet gehalten werden. Dies kann unter anderem durch eine Umzäunung des Gebietes erreicht werden.

Schweine haltende Betriebe müssen auf die strenge Einhaltung der vorgeschriebenen Biosicherheitsmaßnahmen achten. Gras, Heu und Stroh, das in den betroffenen Gebieten geerntet wurde, darf nur unter bestimmten Bedingungen in Schweinehaltungen verwendet werden. Die angeordneten Verbringungsregelungen sind zu beachten.

Wie erfolgt die Bergung toter Wildschweine?

An den Kadavern, die große Mengen an Viruspartikeln enthalten, können sich andere Schweine leicht anstecken. Aus diesem Grund müssen die Kadaver aus dem Wald rasch entfernt werden. Dabei sind strenge Hygienevorschriften zu beachten.

Die Bergung wird von speziell dafür ausgebildeten Bergeteams durchgeführt. Bergen Sie tote Wildscheinkadaver daher bitte nicht eigenständig.